

Satzung der GDEKK eG in der Fassung	Satzung der GDEKK eG
<i>vom 19. November 2013</i>	<i>vom 13. Dezember 2018</i>
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung	§ 4 Beendigung <u>und Anpassung</u> der Mitgliedschaft, Kündigung
1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod oder Insolvenz eines Mitglieds, Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts oder durch Ausschluss.	1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod oder Insolvenz eines Mitglieds, Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts oder durch Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.	2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.
3. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.	3. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
	4. <u>Soweit ein Mitglied abweichend von § 35 mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt ist, ist das Mitglied auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, in Bezug auf diese Geschäftsanteile unverzüglich eine schriftliche Aufhebungsvereinbarung mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres abzuschließen. Für die mit der Aufhebungsvereinbarung verbundene Teilauseinandersetzung gilt § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass Rückzahlungen der Genossenschaft an das Mitglied in Bezug auf die Herabsetzung der Pflichtgeschäftsanteile und die Herabsetzung des Geschäftsanteils nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintragung und Bekanntmachung der zugrunde liegenden Satzungsänderung durch das Genossenschaftsregister zulässig sind.</u>

Satzung der GDEKK eG in der Fassung	Satzung der GDEKK eG																
vom 19. November 2013	vom 13. Dezember 2018																
<p style="text-align: center;">§ 35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben</p>																
1. Der Geschäftsanteil beträgt 3.000 EURO.	1. Der Geschäftsanteil beträgt 3.000 EURO <u>EUR 500.</u>																
<p>2. Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 % sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. Die auf das Mitglied entfallenden Rückvergütungen und Bonifikationen werden dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben (verrechnet), bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.</p>	<p>2. Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 % sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. Die auf das Mitglied entfallenden Rückvergütungen und Bonifikationen werden dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben (verrechnet), bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.</p>																
<p>3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit mindestens 10 Geschäftsanteilen zu beteiligen. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft zur Ausübung eines Amtes im Vorstand oder Aufsichtsrat erworben haben, sind abweichend von Satz 1 verpflichtet, sich mit einem Geschäftsanteil im Sinne von § 7 a Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative Genossenschaftsgesetz zu beteiligen.</p>	<p>3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit mindestens 10 Geschäftsanteilen zu beteiligen. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft zur Ausübung eines Amtes im Vorstand oder Aufsichtsrat erworben haben, sind abweichend von Satz 1 verpflichtet, sich mit einem Geschäftsanteil im Sinne von § 7 a Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative Genossenschaftsgesetz zu beteiligen. <u>Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit einem Geschäftsanteil zu beteiligen. Eine Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil ist unzulässig.</u></p>																
<p>4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach folgender Staffelung mit weiteren Geschäftsanteilen zu beteiligen:</p> <table border="0" data-bbox="164 1554 798 1926"> <thead> <tr> <th>Umsatz</th> <th>Zahl der Geschäftsanteile einschl. der Mindestbeteiligung nach Abs. 3 Satz 1</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis € 5 Mio.</td><td>10</td></tr> <tr><td>bis €10 Mio.</td><td>20</td></tr> <tr><td>bis €15 Mio.</td><td>30</td></tr> <tr><td>bis € 20 Mio.</td><td>40</td></tr> <tr><td>bis € 30 Mio.</td><td>50</td></tr> <tr><td>bis € 50 Mio.</td><td>60</td></tr> <tr><td>über € 50 Mio.</td><td>70</td></tr> </tbody> </table>	Umsatz	Zahl der Geschäftsanteile einschl. der Mindestbeteiligung nach Abs. 3 Satz 1	bis € 5 Mio.	10	bis €10 Mio.	20	bis €15 Mio.	30	bis € 20 Mio.	40	bis € 30 Mio.	50	bis € 50 Mio.	60	über € 50 Mio.	70	4. <u>[entfallen]</u>
Umsatz	Zahl der Geschäftsanteile einschl. der Mindestbeteiligung nach Abs. 3 Satz 1																
bis € 5 Mio.	10																
bis €10 Mio.	20																
bis €15 Mio.	30																
bis € 20 Mio.	40																
bis € 30 Mio.	50																
bis € 50 Mio.	60																
über € 50 Mio.	70																

Anlage 2

<p>Maßgeblich ist der über die Genossenschaft im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr abgerechnete Gesamtumsatz (ohne enthaltene Umsatzsteuer) einschließlich mittelbar über das Mitglied abgerechnete Umsätze. Das Unterschreiten maßgeblicher Umsatzgrößen in Folgejahren führt nicht dazu, dass sich die Zahl der Pflichtanteile reduziert.</p>	
<p>5. Die auf den/die Geschäftsanteil/e geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.</p>	<p>5. Die auf den/die<u>den</u> Geschäftsanteil/e geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.</p>
<p>6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.</p>	<p>6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.</p>
<p>7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für Auseinandersetzungen gilt § 7.</p>	<p>7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für Auseinandersetzungen gilt § 7.</p>